

Synopse

Sparpaket 2018: Kürzung Beförderungssumme: Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.3 (Laufnummer 15378)
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)	
vom 1. September 1994 (Stand 1. Januar 2017)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 <u>Abs. 1</u> Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 48 Beförderung	

¹⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.3 (Laufnummer 15378)
<p>¹ Aus der Einreihung einer Funktion in mehrere Gehaltsklassen kann kein Anspruch auf Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse abgeleitet werden.</p> <p>² Gute Leistungen sowie besondere Befähigung und Eignung können durch Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse abgegolten werden. Die Nichtbeförderung kann nicht angefochten werden.</p> <p>³ Besonderen Verhältnissen bei einzelnen Funktionsgruppen (z.B. Lehrerschaft, Polizeikorps) kann durch Festlegung bestimmter Beförderungsmechanismen Rechnung getragen werden. Mangelhafte Leistung, Fähigkeit und Eignung sind in jedem Fall Beförderungshindernisse.</p> <p>⁴ Sinngemäss können auch Hilfskräften Lohnaufbesserungen gewährt werden.</p>	<p>⁵ Der Regierungsrat bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gerichte legen fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmen, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Sie berücksichtigen dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und können zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen. Der Kantonsrat genehmigt mit dem Budget abschliessend die Beförderungssumme.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, ...

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.3 (Laufnummer 15378)
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...